

# Satzung des Bürger- und Kulturvereins Uchte

## § 1

Der Verein führt den Namen **Bürger- und Kulturverein Uchte** und hat seinen Sitz in Uchte, Ortsteil Uchte. Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege, der Heimatkunde sowie der heimatlichen Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung, der Bildung und der Gesundheit dienen, u.a. durch kulturelle Veranstaltungen zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft, Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern sowie Verschönerung des Ortsbildes. Weiterhin durch Schaffung von Wegemarkierungen, Einrichtung von Bänken, Schutzhütten, Führungen u.ä.m.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

## § 7

Ordentliche Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen (Vereine u. a.), die dem Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele behilflich sein wollen.

## § 8

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## § 9

Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 10

Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu vertreten.

## § 11

1.) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Tod

2.) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

- 3.) Der Ausschluss ist möglich,
- a) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt.
  - b) wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder gegen sonstige Vereinsanordnungen verstößt.
  - c) wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag über ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit nicht bezahlt hat.
- 4.) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er wird dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12**

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages. Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.  
Die Mitgliedsbeträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

## **§ 13**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 14**

- 1.) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern
- a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
  - d) dem Kassenwart/ der Kassenwartin
  - e) einem oder mehreren Beisitzern / Beisitzerinnen
- 2.) Seine Wahl erfolgt alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung. Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, finden die Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers zeitlich versetzt jeweils um zwei Jahre gegenüber den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder statt.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Intern wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur auftritt, falls der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 15**

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden ist erforderlich.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16**

Die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - sollte jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.  
Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen durch den Vorstand nach Bedarf oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.  
Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand an alle Mitglieder zu erfolgen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann möglich, wenn vorher in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 17**

1.) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

2.) Ist ein Vertreter einer juristischen Person gleichzeitig ordentliches Mitglied nach § 7, so hat er in der Mitgliederversammlung ebenfalls nur eine Stimme.

## **§ 18**

Auf jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Kasse zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 19**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder.

Im Falle einer Beschlusunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 16 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

## **§ 21**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Uchte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Uchte zu verwenden hat.

## **§ 22**

Diese Satzung wurde am 27. August 1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.3.2005 und 12.3.2008 geändert.

Stand 12.03.2008